

Geänderte Passagen sind grau markiert!

S A T Z U N G

der "Historischen Deutschen Schützenbruderschaft St. Hubertus Emmelshausen und Umgebung 1954 e.V."

§ 1 Name und Sitz

Die Historische Deutsche Schützenbruderschaft St. Hubertus Emmelshausen und Umgebung 1954 e.V. hat ihren Sitz in Emmelshausen und wird im Folgenden kurz "Schützenbruderschaft" genannt. Als Vereinsadresse (Postadresse) gilt der Wohnsitz des jeweiligen Brudermeisters.

§ 2 Wesen und Aufgabe

Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von männlichen und weiblichen Personen, die sich zu den Grundsätzen und den Zielen des "Bundes der historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.", Köln bekennen.

Sie sind Mitglied dieses Bundes, dessen Statuten und Rahmensatzungen in ihrer jeweiligen Fassung für sie verbindlich sind. Getreu dem Wahlspruch "Für Glaube, Sitte, Heimat" stellen die Mitglieder sind folgende Aufgaben:

1. Bekenntnis des Glaubens durch
 - a. Eintreten für die katholische Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlichen Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
 - b. Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
 - c. Werke christlicher Nächstenliebe.
2. Schutz der Sitte durch
 - a. Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben.
 - b. Gestaltung echter brüderlicher Geselligkeit.
 - c. Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.
3. Liebe zur Heimat durch
 - a. Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn.
 - b. tätige Nachbarschaftshilfe.
 - c. Pflege der geschichtlichen Überlieferungen und des althergebrachten Brauchtums, vor allem des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und Wettkampfes.

Alle Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christliche Grundsätze. Eigenwirtschaftliche Zwecke, z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke lehnt die Schützenbruderschaft ab.

Die Schützenbruderschaft dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art, zur Förderung der seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Kameradschaft.

Geänderte Passagen sind grau markiert!

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Emmelshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO)
2. Der Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
 - Tragen von Schützentracht
 - b. die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Die Ausübung des Schießsports; dazu gehören die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
 - c. die Förderung kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozession, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen.
3. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Schützenbruderschaft.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Art der Mitgliedschaft
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre (Jungschützen, Schülerschützen)
 - c. inaktive Mitglieder (Förderer)
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. geborene Mitglieder
2. Zustandekommen der Mitgliedschaft
 - a. Als Mitglied können Personen aufgenommen werden, die unbescholten und bereit sind, sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten. Mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft und durch die Anerkennung der Satzung verpflichten sich die Mitglieder auf die christlichen Grundsätze und zur christlichen Lebenshaltung. Nichtchristliche Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft deren christlichen Grundsätze anzuerkennen und zu respektieren.

Geänderte Passagen sind grau markiert!

- b. Das Gesuch um Aufnahme ist in schriftlicher Form an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten (Aufnahmeantrag). Minderjährige benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
 - c. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung; zur Aufnahme sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Aufnahme ist auf Wunsch geheim.
 - d. Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen.
 - e. Die Namen aller Mitglieder werden in ein Bruderschaftsregister (Protokollbuch) eingetragen bzw. auf geeignetem Datenträger gespeichert.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch andere ist unzulässig.
4. Mitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Geborenes Mitglied ist als Präses der Schützenbruderschaft der Pfarrer der Pfarrei St. Hildegard, Emmelshausen oder ein aus der Bezirksbruderschaft ernannter Priester. Der jeweilige Präses gehört zum Vorstand der Schützenbruderschaft.
6. Gründe zur Ablehnung des Aufnahmeantrages können sein:
 - a. es ist zu befürchten, dass der Antragsteller sich nicht für die satzungsmäßigen Ziele einsetzt
 - b. im Umgang mit Schusswaffen nicht die nötige Sorgfalt hat walten lassen
 - c. bereits Menschen durch Waffen verletzt, gefährdet oder geschädigt hat; Personen, zu deren Pflichten es gehört, Schusswaffen anzuwenden, fallen nicht unter den genannten Personenkreis.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schützenbruderschaft nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Leitung der Schützenbruderschaft zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen oder zur Anwendung kommenden Bestimmungen zu beachten. Hierzu gehört:
 - a. Sportordnung der Schützenbruderschaft
 - b. Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
 - c. Sportordnung der DSU.
2. Mitglieder, die die Interessen der Schützenbruderschaft schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht gezahlt werden, obwohl kein gewichtiger Grund vorliegt, dass die Beitragszahlung erlassen werden könnte.
3. Jedes Mitglied hat das Recht gegen eine, in der Geschäftsordnung festgelegte Gebühr, die Einrichtungen der Schützenbruderschaft zu benutzen. Das Mitglied hat die Einrichtungen pfleglich zu behandeln.
4. Die Schützenbruderschaft versichert die Mitglieder gegen Schäden die aus der Ausübung des Schießsportes entstehen können.

Geänderte Passagen sind grau markiert!

5. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und wählbar.
6. Die Rechte und Pflichten gelten für alle, unter § 4 aufgeführte Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft (bei Austritt oder Ausschluss) zu zahlen. Ein Mitglied der Schützenbruderschaft kann auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellt der Vorstand. Zum Ausschluss genügt eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung selbstverschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand liegt.

Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied vorher zu einer Sitzung zu laden, damit es sich rechtfertigen kann.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung.

Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand der Schützenbruderschaft besteht aus:

1. Geschäftsführenden Vorstand
 - a. 1.Brudermeister (*Schützenmajor*)
 - b. 2.Brudermeister (*Schützenhauptmann*)
 - c. Schriftführer (*Schützenoberleutnant*)
 - d. Kassierer (*Schützenoberleutnant*)
2. Erweiterter Vorstand
 - a. Schießmeister (*Schützenleutnant*)
 - b. stellvertretender Schießmeister (*Schützenleutnant*) Langwaffen
 - c. stellvertretender Schießmeister (*Schützenleutnant*) Kurzwaffen
 - d. Jungschützenmeister (*Schützenleutnant*)
 - e. stellvertretender Jungschützenmeister (*Schützenleutnant*)
 - f. Leiter Bogensport (*Schützenleutnant*)
 - g. Leiter DSU-Sport (*Schützenleutnant*)
 - h. geborenes Mitglied: der jeweils amtierende König
 - i. geborenes Mitglied: Pfarrer als geistlicher Beirat (Präses).
3. Folgende Posten werden im Zusammenhang mit den Vorstandswahlen ebenfalls periodisch gewählt:
 - a. Fahnenoffizier (*Schützenleutnant*)
 - b. 2 Kassenprüfer
 - c. Hausmeister

Geänderte Passagen sind grau markiert!

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist nur der geschäftsführende Vorstand in der Weise, dass der 1. Brudermeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Falle der Verhinderung des 1. Brudermeisters wird dieser durch den 2. Brudermeister vertreten.

Der 1. Brudermeister kann alleine über Ausgaben bis zu einer Höhe von 300,00 €, der geschäftsführende Vorstand bis zu einer Höhe von 3.000,00 € verfügen.

In Notfallsituationen kann der Vorstand auch über höhere Summen entscheiden. Eine Notfallsituation ist gegeben, wenn bei einem entstandenen Schaden und nicht sofortiger Behebung Folgeschäden zu befürchten sind. Nachträglich sind alle Ausgaben im Rechenschaftsbericht zu belegen.

Die Pflichten des Vorstandes sind es, neben der Vertretung der Schützenbruderschaft nach außen, durch den geschäftsführenden Vorstand, und durch den gesamten Vorstand, für die Interessen der Schützenbruderschaft in jeder Hinsicht zu sorgen. Anordnungen, die der Vorstand in dieser Beziehung erlässt, sind für jedes Mitglied bindend.

Zum Schießmeister sollte nur gewählt werden, wer im Besitz einer gültigen Schießleiterqualifikation ist.

Der Vorstand wird alle 4 Jahre neu gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird neu gewählt. Bei mehr als 2 Bewerbern gilt der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt. Wird geheime Wahl verlangt, muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Der Vorstand kann sowohl hinsichtlich einzelner, wie auch aller seiner Mitglieder wieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, obliegt es dem Vorstand, einen Nachfolger kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Generalversammlung zu beauftragen.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Versammlungen

Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein. In dringenden Fällen kann der 1. Brudermeister eine außerordentliche Versammlung einberufen. Einberufungen sind durch Bekanntgabe im "Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen" vorzunehmen. Die Mitteilung muss spätestens 8 Tage vor der Versammlung erfolgen. Schriftlich benachrichtigt werden nur die Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde haben und dies ausdrücklich wünschen. Als schriftliche Benachrichtigung gilt auch die elektronische Post (eMail).

Alljährlich im Herbst findet eine Generalversammlung statt. In dieser Versammlung ist der Vereinsbericht vorzulegen. Das Jahresprogramm und gegebenenfalls Änderungen der Satzung, sowie der Bericht des Vorstandes sind der Schützenbruderschaft vorzutragen und zur Aussprache zu stellen. Darüber hinaus ist der Kassenbericht des vergangenen Jahres zur Entlastung des Kassierers, vorzulegen. Die Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Schriftführer und dem 1. Brudermeister unterschrieben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne

Geänderte Passagen sind grau markiert!

Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Wunsch in geheimer Wahl.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist in der Geschäftsordnung geregelt. Beitragsänderungen müssen durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 10 Feste

Schützenfeste und / oder Sommerfeste werden nach Beschluss der Generalversammlung für das jeweilige Folgejahr festgesetzt.

Ein Königsball oder Schützenball findet im Oktober statt.

Die Mitglieder beteiligen sich aktiv sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung der Festlichkeiten und nehmen in Schützentracht, bzw. in angemessener Kleidung an den Festlichkeiten teil.

Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung für alle Anlässe obliegt ein namentliches berufenes Festkomitee. Das Festkomitee besteht sowohl aus Mitgliedern des Vorstandes als auch weiteren Vereinsmitgliedern.

Schützenfeste und Königsbälle werden zu Ehren der jeweiligen amtierenden Majestäten veranstaltet. Die Würde des Schützenkönigs (männlich oder weiblich) kann jedes Mitglied für die Dauer eines Jahres erringen, wenn es der Schützenbruderschaft mehr als 1 Jahr angehört, jedoch nur jedes 2. Jahr. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die in der Gruppe der Schülerschützen und Jungschützen zusammengefasst sind, können sich um die Würde des Prinzen bzw. Prinzessin bewerben. Bei allen Festen tritt die Schützenbruderschaft für Sitte und Anstand ein.

§ 11 Kirchliches

An größeren kirchlichen Festen, insbesondere an Fronleichnam, nimmt die Bruderschaft teil. Die Mitglieder der Schützenbruderschaft verrichten den Ehrendienst an Fronleichnam in Schützentracht [tragen des Baldachins, Fahnenabordnung].

Beim Begräbnis eines Schützenbruders oder einer Schützenschwester beteiligt sich die Schützenbruderschaft nach Rücksprache mit den Hinterbliebenen so zahlreich wie möglich. Am Grab ist eine Schale niederzulegen.

Einmal im Jahr (um den Gedenktag des Hl. Hubertus) wird eine Hl. Messe für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der St.-Hubertus-Schützenbruderschaft gehalten; der Termin wird mit dem Pfarrbüro abgestimmt, hierbei entstehende Kosten trägt die Bruderschaft.

§ 12 Sportliches

Die Schützenbruderschaftsmitglieder pflegen zur Freude und Entspannung den Schießsport, wie er in den historischen Bruderschaften seit Jahrhunderten Tradition ist. Militärisches Wehrsportschießen ist grundsätzlich untersagt.

Das Schießspiel des Vogelschießens gehört zum Schützenfest. Es soll vom Schießmeister der Bruderschaft gut vorbereitet werden.

Geänderte Passagen sind grau markiert!

Die Schützenbruderschaft unterhält einen Schießstand, auf dem der Schießsport gepflegt werden kann.

Schießgelder dürfen zum Zwecke der Kostendeckung erhoben werden. Die Kostendeckung umfasst auch die notwendigen Mittel zur Anschaffung von Waffen, Schießpreisen und zur Pflege und zum Umbau des Schießplatzes.

§ 13 Kunst- und Kulturpflege

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Besitztümer der Schützenbruderschaft, die Kunstwert haben, aufs Sorgfältigste aufbewahrt werden, und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen und dergleichen, kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden.

An den christlichen Kulturbestrebungen soll die Schützenbruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen.

§ 14 Soziale Fürsorge

Die Schützenbruderschaft sorgt auch auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder.

Hierzu gehören:

1. Haftpflicht- und Unfallversicherung der Mitglieder
2. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag auf Antrag des Betroffenen ganz oder teilweise erlassen werden.

Die Mitgliedschaft darf nicht von finanziellen Verhältnissen abhängig gemacht werden. Standesdifferenzen gehören nicht in die Schützenbruderschaft.

§ 15 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Darunter fallen ggf. Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Bankverbindungen, Auszeichnungen und weitere, dem Vereinszweck dienenden Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzes BDSG, bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist, mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände, nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum, Mit-

Geänderte Passagen sind grau markiert!

gliedsnummer, ggf. weitere relevante Daten. Bei Mitgliedern mit besonderer Aufgabe (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer und eMail-Adresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von seiner Person von Veranstaltungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage, in der Vereinszeitung, in Festschriften, etc. veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht der Veröffentlichung zu widersprechen. Im Falle eines Einwandes oder Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person; personenbezogene Daten des wiederrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Bereits gedruckte Veröffentlichungen bleiben weiter im Umlauf, deshalb müssen Widersprüche gegen Veröffentlichungen vor dem jeweiligen Redaktionsschluss erklärt werden.

§ 16 Auflösung der Schützenbruderschaft

Die Schützenbruderschaft ist aufzulösen, wenn nur noch sieben oder weniger Mitglieder vorhanden sind und diese die Auflösung einstimmig beschließen.

- a. Im Falle der Auflösung der Schützenbruderschaft ~~oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke~~ fällt das vorhandene Vermögen, mit Ausnahme der Traditionsgegenstände (wie z.B. Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher) an die ~~kath. Kirchengemeinde Vorderhunsrück St. Hildegard Emmelshausen~~, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecken zu verwenden.
- b. Die historischen Traditionsgegenstände (s.o.) als erhaltenswerte Kulturgüter fallen ebenfalls an die o.g. kath. Kirchengemeinde, die diese Gegenstände zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.
- c. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft in Emmelshausen mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung können die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben werden.

Die Vorgehensweise der Abwicklung wird zwischen den Verantwortlichen der Kirchengemeinde und der Schützenbruderschaft abgestimmt. Über das gesamte Vermögen der Schützenbruderschaft ist bei Auflösung ein Inventarverzeichnis anzulegen und dem zuständigen Bischof zu übergeben.

Mitglieder der Schützenbruderschaft haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge noch auf Aufteilung sonstigen Vermögens. Dem steht nicht entgegen, dass ein Mitglied in sozialer Hinsicht unterstützt wird.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erfolgen. Änderungsvorschläge sind dem Vorstand einzureichen.

§ 18 Geltung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Geänderte Passagen sind grau markiert!

Soweit eine satzungsmäßige Regelung nicht besteht, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine (BGB §§ 21 – 79) Anwendung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 30. November 2024 beschlossen und anerkannt und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Emmelshausen, den 08. Januar 2025

András Bagossy
1. Brudermeister

Michael Geiß
2. Brudermeister

Philipp Dietrich
Schriftführer

Stefan Dörner
Kassierer